



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1108  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 30.05.2018  
GESCHÄFTSZ. 11-101-2 II#0356

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informa-  
tionsfreiheit (BfDI)**

HIER GDPR & Abmahnindustrie [#29693]

BEZUG Ihr Antrag vom 12. Mai 2018, eingegangen am 14. Mai 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 12. Mai 2018 haben Sie bei der Bundesbeauftragten für den Da-  
tenschutz und die Informationsfreiheit Zugang zu Informationen beantragt, inwieweit  
die Bundesregierung kleine Unternehmen vor Abmahnanwälten im Zusammenhang  
mit der DSGVO schütze.

Meiner Einschätzung nach ist Ihr Antrag nicht auf einen Informationszugang nach  
dem IFG, sondern vielmehr auf eine allgemeine Auskunft bzw. Stellungnahme ge-  
richtet.

Leider kann ich Ihnen nicht selbst weiterhelfen, da der Adressat die Bundesregierung  
ist und nicht die BfDI. Die Anfrage lässt sich auch nicht umdeuten, da Sie ausdrück-  
lich nach den Aktivitäten der Bundesregierung fragen. Ich empfehle Ihnen daher, sich  
mit Ihrer Bitte an das innerhalb der Bundesregierung zuständige Ressort zu wenden.



Das IFG erfasst grundsätzlich alle amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes.

Handelt es sich bei der Anfrage eher um ein allgemeines Informationsinteresse, so ist auch nach dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein.

Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass sich für kleinere und mittlere Unternehmen mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nur wenige Änderungen ergeben. Die Aufsichtsbehörden unterstützen vielfältige Aktivitäten, um kleinen und mittleren Unternehmen hier beratend zu helfen. Von Abmahnungen betroffenen Unternehmen können sich mit der Bitte um Beratung an die für sie zuständige Landesaufsichtsbehörde wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.